Stadt Gladbeck

Gladbeck, 28.10.2003

Vorlage Nr. 03/0491

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	18.11.2003	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Sachleistungen für Flüchtlinge

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

I. Situation:

Der Sozialausschuss hatte sich bereits in seiner Sitzung am 24.06.03 in „erster Lesung“ mit dem Thema befasst. Grundlage war die damalige umfangreiche Vorlage, auf die hier zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird.

Nach einer eingehenden Diskussion machten Ausschussmitglieder am 24.06.03 weiteren Beratungsbedarf geltend und beauftragten die Verwaltung, die Angelegenheit erneut vorzulegen.

II. Beteiligung des Gladbecker Flüchtlingsarbeitskreises:

Vertreter/innen des Flüchtlingsarbeitskreises wurden am 04.07.03 zu dem Vorhaben angehört. Über den Inhalt des Gespräches und die Ergebnisse der anschließenden Recherchen wurden alle ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses mit Schreiben vom 31.07.03 informiert.

Weitere, für den 27.08., 28.08., 16.10., 05.11. oder 06.11.03 angebotene Gesprächstermine konnten von der Flüchtlingsinitiative nicht wahrgenommen werden. Nunmehr ist einer Einladung für den 12.11.03 entsprochen worden. In diesem Gespräch mit drei von der Flüchtlingsinitiative benannten Vertreterinnen soll die weitere Vorgehensweise abgestimmt, d. h. „Eckpunkte“ für die womöglich erforderlich werdende Ausschreibung und Standards bei der Versorgung der Leistungsberechtigten sollen im Voraus festgelegt werden.

In der Sitzung wird über das Ergebnis des Gespräches berichtet.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister Datum: _____	Erster Beigeordneter: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtkämmerer: Datum: _____	Beigeordneter/ Stadtbaurat: Datum: _____	Rechtsamt: Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

III. Beteiligung des Ausländerbeirates:

Der Ausländerbeirat hat sich in seiner Sitzung am 15.10.03 ebenfalls mit der Thematik befasst. Von den 10 anwesenden Mitgliedern (von 19) haben sich 9 gegen und ein Beiratsmitglied für die Einführung des Sachleistungsprinzips ausgesprochen. Ähnlich wie der Flüchtlingsarbeitskreis, stellte der Ausländerbeirat die überwiegende Verpflegung mir Sachmitteln als menschenunwürdig dar.

IV. Standards bei der Versorgung

Im Falle der Entscheidung, das Sachleistungsprinzip einzuführen, sind aus Sicht der Sozialverwaltung folgende wichtige Kriterien bei der Gestaltung der Ausschreibung zu berücksichtigen:

- Die Zusammenstellung der Lebensmittel durch die zu beauftragende Firma erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Gladbeck nach Bestelllisten der Leistungsempfänger.

- Das Angebot in den Bestelllisten ist von der Firma so zusammenzustellen, dass sich die Leistungsempfänger das Essen in Qualität und Quantität gemäß der aktuellen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung bzw. der Bayerischen Landesanstalt für Ernährung auswählen können.

- Auf die besonderen Bedürfnisse der ethnischen Gruppierungen und deren Ernährungsgewohnheiten ist bei der Zusammenstellung der Lebensmittel Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere für Schweine– und Rindfleischanlieferungen und für Schweine- und Rindfleisch enthaltende Lebensmittel.

- Neben den anzubietenden normalen Verpflegungsarten – gestaffelt nach den altersbedingten Ernährungsbedürfnissen (Erwachsene, Kinder, Säuglinge)- hat die Firma Sonderkost entsprechend amtsärztlichem Attest zusammenzustellen.

- Für kurzfristige Neuzugänge hat die Firma sog. Lunchpakete zur Verfügung zu stellen, damit eine Sofortversorgung möglich ist.

- Ausgabestandorte und –zeiten sind mit der Verwaltung abzustimmen. Die Lebensmittel sollen in Gladbeck an zwei Tagen der Woche (z. B. Mo. + Do. oder Di. + Fr.) ausgegeben werden.

- Die Firma hat sicherzustellen, dass die ausgelieferten Lebensmittel mindestens (ggf. bei Lagerung im Kühlschrank) bis zum Tag der nächsten Auslieferung haltbar sind.

- Der Firma obliegt die Einhaltung aller einschlägigen hygienischen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften bis zur Übergabe an die Leistungsempfänger/innen einschließlich der Einhaltung von Auflagen der Gewerbeaufsicht und sonstiger Behörden.

- Sollte eine Lieferung ganz oder teilweise nicht in vereinbarter Qualität erfolgen oder sonst mit Mängeln behaftet sein, hat die Firma kostenlos Ersatz zu leisten.

- Die Firma hat der Stadt im ersten Jahr der Vertragslaufzeit ein Sonderkündigungsrecht einzuräumen.

Die Darstellung weiterer zu beachtender Details (Freistellung von Haftungsansprüchen, Vorlage von Referenzen, Verpflichtung der Firma, Haftpflichtversicherungen abzuschließen, Kontrollmöglichkeiten des eingesetzten Firmenpersonals durch die Stadt, Vertragsstrafen, Einhaltung von Datenschutzbestimmungen pp) würden den Rahmen dieser Vorlage sprengen, sind bei der Ausschreibung aber zu berücksichtigen.

V. Fazit:

Nach wie vor ist die Sozialverwaltung davon überzeugt, die gesteckten Ziele erreichen zu können. Sicherlich wird die beabsichtigte Umstellung der Versorgungsform beim betroffenen Personenkreis nicht auf ungeteilte Zustimmung treffen. Allerdings wird durch diese Maßnahme weder die Menschenwürde verletzt, noch die Lebensbedingungen unvertretbar beeinträchtigt. Insofern wird auch nicht die Gefahr gesehen, dass durch die veränderte Versorgung der Flüchtlinge der soziale Frieden in dieser Stadt zerstört wird. Dies vor allem dann nicht, wenn man sich noch einmal die Situation der Asylbewerber/innen vor Augen führt:

Der überwiegende Teil (rd. 93 - 96%) aller Asylantragsteller/innen hält sich in Gladbeck nur vorübergehend auf, da nach negativem Abschluss des Verfahrens vom Grundsatz her die Verpflichtung besteht, die Bundesrepublik wieder zu verlassen. Während dieser Zeit besteht die gesetzliche Verpflichtung, den Lebensunterhalt – vorrangig durch Sachleistungen – sicherzustellen. Ein Anrecht auf Gewährung von Barleistungen besteht ausdrücklich nicht.

Bei allem Verständnis für die Position der Kritiker, die zu großen Teilen auch die zu Grunde liegenden gesetzlichen Regelungen nicht gutheißen und ihre Bedenken auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eingebracht hatten, ist von diesen anzuerkennen, dass die Verwaltung an geltendes Recht gebunden ist. Es ist nämlich keinesfalls so, dass die Verwaltung uneingeschränktes Ermessen bei der Entscheidung über die Form der Leistungsgewährung ausüben kann.

Insbesondere die vorliegenden Informationen von Städten, die das Sachleistungsprinzip in der beabsichtigten Form – teilweise schon seit Jahren – erfolgreich praktizieren, lassen das Vorhaben bei allen auch zu erwartenden Widerständen als lohnend erscheinen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine ☐

folgende ☒

Einnahme (€)	**VwHH**	**VmHH**
einmalig		
jährlich		
darin enthalten:		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	**VwHH**	**VmHH**
einmalig		
jährlich	./. 220.000 €	
darin enthalten:		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: ☐ zur Verfügung ☐ nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Der Bürgermeister
I. V.

- Hommel -
Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des
☐ _____-Ausschusses
☐ Rates
☐ Haupt- und Finanzausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: